

22. Juni 1956

70

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 11, 77 ArbGG; §§ 81, 129 Abs. 1, 130 Ziff. 6,
518 ZPO

Leitsätze:

1. Die Rechtsmittelschrift muß als bestimmender Schriftsatz eigenhändig von dem Prozeßbevollmächtigten der Partei unterschrieben werden, sofern die Rechtsmitteleinlegung nicht durch Telegramm erfolgt (Bestätigung von RGZ (GZS) 151, 82; RAG ARS 2, 133 und BGH, LM. Nr. 3 zu § 518 ZPO).
2. Die vor den Gerichten für Arbeitssachen nach § 11 ArbGG zugelassenen Verbandsvertreter können auf Grund der ihnen von der Partei erteilten Prozeßvollmacht gemäß § 81 ZPO eine Untervollmacht nur an solche Personen erteilen, die selbst die Voraussetzungen des § 11 ArbGG in ihrer Person erfüllen.
3. Die die Prozeßführungsbefugnis eines Verbandsvertreters begründende besondere Vollmacht muß von dem Verbandsorgan klar und unzweideutig durch eine ausdrückliche Willensentschließung erteilt werden.

Aktenzeichen: 1 AZB 28/55

Beschluß des BAG vom 22. Juni 1956

LAG Düsseldorf

2. Kammer Köln



1. AZB 28/55

70

2a Sa 332/55
(Düsseldorf, 2.K.Köln)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 22. Juni 1956 beschlossen:

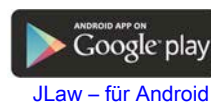
Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen
den Beschluß der 2. Kammer des Landesarbeits-
gerichts Düsseldorf in Köln vom 15. November 1955
- 2a Sa 332/55 - wird auf ihre Kosten zurückge-
wiesen.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 3. Oktober
1955 wurde dem Antrag des Klägers auf Feststellung, daß
sein Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung vom
17. Juli 1955 nicht beendet worden ist, stattgegeben. Die
Beklagte hat gegen diese, ihr am 15. Oktober 1955 zuge-
stellte Entscheidung durch den Geschäftsführer der sie
vertretenden Kreisgruppe Bonn-Stadt und Land im Verband
des Nordrheinischen Gaststätten- und Hotelgewerbes e.V.
zunächst mit einem Schriftsatz vom 26. Oktober 1955,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beim Gericht eingegangen am 27. Oktober 1955, Berufung einlegen lassen. Die Berufungsschrift ist in Maschinenschrift mit "gez. Dr. jur. B , Geschäftsführer" unterschrieben. Darunter steht in Maschinenschrift "i.A." und handschriftlich "S. ". Als die Beklagte anlässlich eines in gleicher Weise unterzeichneten Antrages auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist auf die Bedenken des Gerichts wegen der Zulässigkeit der Unterzeichnung hingewiesen wurde, legte sie mit einem am 10. November 1955 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom Vortage erneut Berufung ein und bat gleichzeitig wieder um Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist. Dieses Schreiben ist von dem Geschäftsführer Dr. B. selbst handschriftlich unterzeichnet worden. In einem weiteren Schriftsatz vom gleichen Tage teilte die Beklagte mit, Frl. S. vertrete den Geschäftsführer während seiner Abwesenheit in allen Aufgaben, die der Geschäftsbetrieb des Verbandes mit sich bringe und sie besitze "die hierfür in Anbetracht ihrer über 30-jährigen Tätigkeit im Verband erforderlichen Vollmachten". Außerdem legte die Beklagte noch eine auf den 26. Oktober 1955 datierte Vollmacht des Dr. B. für Frl. S. des Inhalts nachträglich vor, daß diese gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn Berufung einlegen solle, während die Berufungsbegründung durch den Geschäftsführer selbst nachgereicht werden sollte.

Das Landesarbeitsgericht hat in dem angefochtenen Beschluß die Berufungen der Beklagten vom 26. Oktober und 9. November 1955 als unzulässig verworfen und zugleich die sofortige Beschwerde gegen diese Entscheidung zugelassen. Der Beschluß wurde der Beklagten am 19. November 1955 zugestellt, die hiergegen am 2. Dezember 1955 sofortige Beschwerde einlegte und diese in einem späteren Schriftsatz begründete.

Die sofortige Beschwerde ist nach § 77 ArbGG zulässig und auch form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 577 ZPO). Eine Begründung der Be -



schwerde ist nicht erforderlich, so dass auch in dem vorliegenden Falle ihre Nachreichung nach Ablauf der ~~Zwei-~~wochenfrist unschädlich ist (Dietz-Nikisch, ArbGG, § 77, Anm. 10; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 77, Anm. 14; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 569, Anm. II 2). Die Revisionsbeschwerde ist aber sachlich nicht begründet, weil die Berufungen der Beklagten nicht formgerecht bzw. nicht rechtzeitig eingelegt wurden, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat.

Die Berufungsschrift gehört zu den sogenannten "Bestimmenden Schriftsätzen", d.h. den Parteihandlungen, die notwendig in schriftlicher Form vollzogen werden müssen (Rosenberg, Lehrbuch der ZPO, 6. Aufl., S. 290; Stein-Jonas, § 129, Anm. I 1). Die besondere prozessuale Bedeutung der bestimmenden Schriftsätze, zu der alle einen Verfahrensabschnitt einleitenden oder auch beendenden Prozesshandlungen gehören, insbesondere auch alle Rechtsmittelschriften, erfordert ihre Unterzeichnung durch die Partei selbst bzw. deren Prozessbevollmächtigten. Diese Auffassung entspricht der ganz herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung (vgl. RG, GZS vom 15.5. 1936 in RGZ 151, 82; RAG ARS 2, 133; BGH in LM Nr. 3 zu § 518 ZPO; Rosenberg, a.a.O., S. 633; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 23. Aufl., § 129, Anm. 1 B; Stein-Jonas, a.a.O., § 129, Anm. I 2; Schönke, ZPO, 7. Aufl., § 34, I 1), von der abzugehen kein Anlass besteht. Gerade bei den bestimmenden Schriftsätzen muss klargestellt werden, dass es sich nicht etwa um den Entwurf eines Schriftsatzes, sondern um eine prozessuale Erklärung handelt, die bestimmte prozessuale Rechtsfolgen auslösen soll, dass sie von den unterzeichnenden Prozessbevollmächtigten bzw. der Partei selbst herrühren, und dass diese für ihren Inhalt die Verantwortung übernehmen.

Die Berufungsschrift der Beklagten vom 26. Oktober 1955 ermangelt schon der Unterzeichnung durch den Prozessbevollmächtigten überhaupt und ist allein aus



diesem Grunde unwirksam. Im übrigen hätte sie auch von dem Geschäftsführer des Verbandes der Beklagten eigenhändig unterzeichnet werden müssen, ohne dass bei bestimmenden Schriftsätzen dieses Erfordernis durch die Verwendung mechanischer Hilfsmittel (z.B. Faksimilestempel) ersetzt werden könnte. Dieser Auffassung kann nicht, wie die Revisionsbeschwerde meint, entgegengehalten werden, dass heute nach ganz herrschender Meinung ein Rechtsmittel auch dann durch Telegramm eingelegt werden darf, wenn dieses fernmündlich aufgegeben wird. Es handelt sich hier um eine Ausnahme, die durch die Eigenart des telegrafischen Verkehrs bedingt ist und in Anbetracht der heutigen Verhältnisse für die Abgabe prozessualer Erklärungen nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Es besteht aber kein Anlass, diese Ausnahme auch dann zuzulassen, wenn die Unterzeichnung eines normalen bestimmenden Schriftsatzes durchaus möglich ist (BAG I, 273; RG und BGH a.a.O.; Rosenberg und Baumbach a.a.O.; LAG Heidelberg, AP 50 Nr. 106). Die Berufungsschrift vom 26. Oktober 1955 ist nicht durch den Prozessbevollmächtigten der Beklagten, Dr. B., selbst unterschrieben worden, sondern in dessen fernmündlichem Auftrag durch die Verbandsangestellte S. . Deren Unterschrift konnte die des Prozessbevollmächtigten selbst nicht ersetzen.

Es liegt auch nicht etwa eine zulässige Bevollmächtigung der Angestellten S. zur Einlegung der Berufung vor, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausführt. Dieser Annahme steht schon die F o r m der Unterzeichnung der Berufungsschrift entgegen. Die Angestellte S. hat nicht von einer etwa fernmündlich oder auch schriftlich unter Datierung auf den 26. Oktober 1955 erteilten Vollmacht zur Berufungseinlegung Gebrauch gemacht, sondern die Berufungsschrift statt in Vertretung bzw. in Untervollmacht i m A u f t r a g e des eigentlichen Prozessbevollmächtigten unterschrieben und durch die maschinenschriftliche Verwendung der Worte



"gez. Dr. jur. B , Geschäftsführer" zu erkennen gegeben, dass sie nicht selbst eine prozessuale Erklärung, wenn auch nur in Untervollmacht oder in Vertretung abgeben, sondern lediglich als E r k l ä r u n g s - b o t t e ohne eigene Willensentschliessung diejenige des Prozessbevollmächtigten übermitteln wollte.

Abgesehen davon konnte die Angestellte S auch gar nicht in Vertretung bzw. in Untervollmacht prozessuale Erklärungen abgeben, weil sie selbst in ihrer Person nicht die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 ArbGG erfüllt. Nach § 81 ZPO kann ein Prozessbevollmächtigter zwar auf Grund seiner seitens der Partei erteilten Vollmacht grundsätzlich auch Unterbevollmächtigte bzw. Vertreter für einzelne Prozesshandlungen bestellen. In dem dem Vertretungszwang unterliegenden Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht muss aber der Untervertreter gleichfalls die Voraussetzungen erfüllen, die § 11 Abs. 2 ArbGG für die Zulassung eines Prozessbevollmächtigten aufstellt. Anderenfalls würde der Sinn des Gesetzes, vor dem Landesarbeitsgericht die notwendige Vertretung der Partei auf besonders sachkundige Personen zu beschränken, umgangen werden können (RAG in ARS 14, 578 580; Dietz-Nikisch, § 11 Anm. 70; Dersch-Volkmar, § 11, Anm. 14, 16; Lobeck, RdA, 1953, 299).

Soweit es sich um einen Rechtsanwalt handelt, muss auch der von ihm beauftragte Bevollmächtigte selbst die vollen anwaltlichen Befugnisse besitzen. Nur dann besteht die Gewähr, dass dem Sinn des Gesetzes Genüge getan wird. § 11 Abs. 2 Satz 2 ArbGG lässt nun allerdings in dem Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht die Vertretung nicht nur durch Rechtsanwälte, sondern auch durch die Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände zu, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung des Verbandes berufen sind. Diese Vorschrift gibt -im Gegensatz zu der Regelung für Rechtsanwälte- an sich noch keine unbedingte Gewähr dafür, dass



nur fachlich und persönlich besonders geeignete Personen vor den Gerichten für Arbeitssachen auftreten. Jedoch hat das Gesetz dadurch, dass es in erster Linie die Satzung, also das "Gesetz" des Verbandes nennt und zur Rechtsquelle der Postulationsfähigkeit macht, zu erkennen gegeben, dass es sich bei der Vertreterbestellung um einen wichtigen und eindeutig zu verlautbarenden besonderen Willensakt des obersten Organs der Vereinigung handeln muss. Wenn das Arbeitsgerichtsgesetz nun neben der Vertreterbestellung kraft Satzung die auf Grund besonderer, allgemein oder für den Einzelfall erteilte Vollmacht -die nicht mit der Prozessvollmacht seitens der Partei verwechselt werden darf- aufführt, so können für diese Vollmacht im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 ArbGG nicht ohne weiteres alle Regeln über die Vollmacht des BGB nach § 164 ff. angewendet werden. Die in der Rechtsprechung zum materiellen bürgerlichen Recht entwickelten Sätze über die sogenannte stillschweigende Vollmacht und die Anscheinsvollmacht können nicht gelten. Denn die Anwendung dieser Grundsätze würde die Gefahr herbeiführen, dass ungeeignete, z.B. nur mit untergeordneten Funktionen betraute Personen, etwa kraft eines allgemein eingerissenen Schlendrians als zur Prozessvertretung berufen angesehen werden könnten. Das ist nicht der Sinn und Zweck der genannten Vorschrift. Auch für die Erteilung der Vertretungsbefugnis kraft besonderer Vollmacht muss daher gefordert werden, dass diese von dem dazu berufenen Organ des Verbandes in klarer und eindeutiger Form durch einen besonderen Willensentschluss erteilt wird.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle nicht gegeben. Eine besondere Vollmacht für die Angestellte S. hätte durch Beschluss des Vorstandes (§ 26 BGB) als des vertretungsberechtigten Organs des eingetragenen Vereins für das Gaststätten- und Hotelgewerbe erteilt werden müssen (Dersch-Volkmar, § 11, Anm. 5 b, S. 329; RAG in ARS 14, 578 5837). Die Beauftragung der Angestellten S. durch den Geschäftsführer des Verbandes als solchen genügt nicht, ebenso wenig der Hinweis



darauf, dass dieser während seiner Abwesenheit in allen Aufgaben, die der Geschäftsbetrieb des Verbandes mit sich bringe, durch die Angestellte S. vertreten werde.

Auch die zweite Berufung, die am 10. November 1955 bei dem Landesarbeitsgericht einging, ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der ab 15. Oktober 1955 laufenden Zweiwochenfrist des § 66 Abs. 1 ArbGG eingelegt wurde. Ein Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten wegen Versäumung der Berufungsfrist liegt nicht vor.

Demnach muss die Revisionsbeschwerde der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Nipperdey

gez. Dr. König

gez. Dr. Poelmann





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)